

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 73 LBO

16.0 AUSSERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO)

- 16.1 DIE VERWENDUNG LEUCHTENDER SOWIE REFLEKTIERENDER FARBEN UND MATERIALIEN AN GEBÄUDEN IST UNZULÄSSIG.

17.0 DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHGESTALTUNG

(§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO)

- 17.1 GEMÄß DEN EINTRAGUNGEN IN DEN NUTZUNGSSCHABLONEN WERDEN ZUGELASSEN:

SD, WD
DN 25-38°

SATTELDACH, WALMDACH
DACHNEIGUNG 25°- 38°

- 17.2 ES SIND NUR NATURROTE UND ROTBRAUNE BIS DUNKELBRAUNE DACHEINDECKUNGSMATERIALIEN ZULÄSSIG.

18.0 ANTENNEN (§ 73 ABS. 1 NR. 5 LBO)

- 18.1 MEHR ALS EINE ANTENNENANLAGE JE GEBÄUDE IST UNZULÄSSIG.

19.0 GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 73 ABS. 1 NR. 5 LBO)

- 19.1 VORGÄRTEN DÜRFEN NICHT ALS ARBEITS- UND LAGERFLÄCHEN GENUTZT WERDEN, SONDERN SIND ALS GRÜNFLÄCHEN ODER GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.



20.0 EINFRIEDUNGEN (§ 73 ABS. 1 NR. 5 LBO)

- 20.1 EINFRIEDUNGEN EINSCHLIEßLICH EVTL. VORHANDENER STÜTZMAUERN DÜRFEN ENTLANG VON VERKEHRSFLÄCHEN EINE HÖHE VON 1,00 M NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE EINSCHRÄNKUNGEN IM BEREICH DER SICHTWINKELFLÄCHEN NACH NR. 7.2 IST ZU BEACHTEN.

21.0 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BauGB)

- 21.1  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

22.0 DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

- 22.1  BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 22.2  GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

BEBAUUNGSPLAN

Gütteleinsacker I

Walldürn

Ortsteil Altheim

MASSTAB

1 : 500

STADT WALLDÜRN DER BÜRGERMEISTER




KARL-HEINZ JOSEPH

PLANFERTIGER

HOCHBAUAMT


AUZINGER

FERTIGUNGSDATUM

ANLAGE NR. (2.2)
FERTIGUNG NR. (4)
DATUM

29. NOVEMBER 1993

	DATUM	ZEICHEN
geplant	7 / 92	KUHN
gezeichnet	7 / 92	KUHN
geändert	1 / 93 8 / 93	KUHN
geprüft	8 / 93	AUZINGER